

**Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen  
Masterstudiengang European Master in Lexicography/  
Europäischer Master für Lexikographie der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
— MPOEMLex —  
Vom 4. September 2009**

geändert durch Satzungen vom  
29. August 2016 / Nachtrag 8. März 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die (FAU) folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung .....	2
§ 2	Akademischer Grad .....	2
§ 3	Studienbeginn .....	2
§ 4	Struktur des Masterstudiengangs, Sprache, Prüfungen und Regelstudienzeit .....	2
§ 5	ECTS-Punkte .....	2
§ 6	Modularisierung .....	3
§ 6a	Anwesenheitspflicht .....	3
§ 7	Lehr- und Lernformen .....	4
§ 8	Prüfungsformen .....	4
§ 9	Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis.....	5
§ 10	Prüfungsausschuss.....	5
§ 11	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt .....	6
§ 12	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 13	Zugangskommission .....	7
§ 14	Anerkennung von Kompetenzen .....	7
§ 15	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme.....	8
§ 16	Entzug akademischer Grade .....	9
§ 17	Mängel im Prüfungsverfahren.....	9
§ 18	Schriftliche Prüfung.....	9
§ 18a	Elektronische Prüfung.....	9
§ 19	Mündliche Prüfung .....	10
§ 20	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	10
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung .....	12
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten .....	12
§ 23	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde.....	12
§ 24	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	13
§ 25	Nachteilsausgleich .....	13
§ 26	Studienberatung.....	13
§ 27	Qualifikation zum Masterstudium .....	13
§ 28	Zulassung zu den Prüfungen.....	14
§ 29	Masterprüfung.....	14
§ 30	Masterarbeit .....	15
§ 31	Wiederholung von Prüfungen .....	16
§ 32	Inkrafttreten .....	17

## **§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im Masterstudiengang European Master in Lexicography / Europäischer Master für Lexikographie mit dem Abschlussziel Master of Arts.

(2) <sup>1</sup>Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt M.A.) verliehen, der auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden kann.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Masterstudium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

## **§ 4 Struktur des Masterstudiengangs, Sprache, Prüfungen und Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Der internationale Masterstudiengang European Master in Lexicography/ Europäischer Master für Lexikographie wird im Rahmen eines Joint-Degree-Abkommens mit mehreren Partneruniversitäten durchgeführt und umfasst eine Studienzeit von vier Semestern einschließlich der Erstellung einer Masterarbeit. <sup>2</sup>Das zweite Semester verbringen die Studierenden eines Studienjahres an einer der teilnehmenden Partneruniversitäten (Blockseminarsemester). <sup>3</sup>Findet das Blockseminarsemester des internationalen Masterstudiengangs an der FAU statt, verbringen deren Studierende entweder das erste oder dritte Semester im Ausland. <sup>4</sup>Die Unterrichtssprachen in den Lehrveranstaltungen sind Deutsch und Englisch. <sup>5</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(2) <sup>1</sup>Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie besteht aus sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Fachmodulen, wie sie in **Anlage II** beschrieben sind.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Zum erfolgreichen Abschluss ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten erforderlich.

## **§ 5 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

## **§ 6 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung), bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprüfungen) oder Teilprüfungen bestehen. <sup>4</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. <sup>5</sup>Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang European Master in Lexicography / Europäischer Master für Lexikographie an der FAU voraus.

### **§ 6 a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw.

dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

## **§ 7 Lehr- und Lernformen**

(1) <sup>1</sup>Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. <sup>2</sup>Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. <sup>3</sup>Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.

(2) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch die Dozentin bzw. den Dozenten im Mittelpunkt.

(3) <sup>1</sup>Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. <sup>2</sup>Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.

(4) Blockseminare finden im Gegensatz zu einem Seminar, das sich über die Vorlesungszeit im wöchentlichen Rhythmus erstreckt, auf mehrere Termine gebündelt statt.

(5) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.

(6) Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten/einer fortgeschrittenen Studentin wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten.

(7) <sup>1</sup>Teleteaching ist die Live-Übertragung von Lehrveranstaltungen insbesondere von Vorlesungen, Vorträgen, Seminaren über Videokonferenz -Systeme. <sup>2</sup>Eine Erweiterung des Teleteachings kann über die Aufzeichnung der Live-Übertragungen und eine webbasierte Distribution über Streaming Video oder über Datenträger wie DVD, und CD-ROM u.a. geschehen.

(8) Beim von Tutoren betreuten E-Learning wird der Lernprozess der Studierenden durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt.

## **§ 8 Prüfungsformen**

(1) Im Masterstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzeassays

4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. Masterarbeit

(2) Nähere Angaben über die Prüfungen finden sich in der **Anlage II** und in den Modulbeschreibungen.

### **§ 9 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben sind. <sup>2</sup>Regeltermin ist das vierte Fachsemester. <sup>3</sup>Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). <sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 10 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. <sup>3</sup>Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr oder ihm bzw. dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung

als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem einzelnen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## **§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 9, 31 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. <sup>4</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 15 Abs. 1. <sup>5</sup>Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist unzulässig.

## **§ 12 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachtern. <sup>2</sup>Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachter können alle nach BayHSchG, BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) <sup>1</sup>Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 13 Zugangskommission**

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zugangskommission, die für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography / Europäischer Master für Lexikographie bestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Zugangskommission besteht mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>§ 10 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

## **§ 14 Anerkennung von Kompetenzen**

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder an einer der Partner-Universitäten des EMLex-Konsortiums werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2

BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(3) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 19 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(5) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

## **§ 15 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

### **§ 16 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 18 Schriftliche Prüfung**

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit, Essay) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. <sup>5</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

### **§ 18 a Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

### **§ 19 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzers statt, die oder der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. <sup>3</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 20 fest. <sup>4</sup>§ 20 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 20 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

<b>sehr gut</b>	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
<b>gut</b>	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
<b>befriedigend</b>	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
<b>ausreichend</b>	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
<b>nicht ausreichend</b>	= (4,3, 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Anlage II bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind; Satz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>7</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) 1Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: 2Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 18 Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. 3Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. 4Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. 5Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 18 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend  
über 4,0 = nicht ausreichend

(4) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilleistungen errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>3</sup>Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>4</sup>Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) **Anlage II** kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote eingehen.

### **§ 21 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. <sup>3</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 23 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die gemeinsame Verleihung des akademischen Grades (Joint Degree) mit der jeweiligen Partnerhochschule.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung, wobei jeweils vermerkt wird, welche Leistungen an der Partnerhochschule erbracht wurden. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. <sup>4</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. <sup>6</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 25 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studentinnen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 26 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung der FAU (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) Das Studien-Service-Center der Fakultät berät zum Studienaufbau und zur Studienplanung.

(3) Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Studium beteiligten Fakultäten durchgeführt.

## **§ 27 Qualifikation zum Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule in folgenden Fächern bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen:
  - a) Linguistik (auch: Computerlinguistik, angewandte Linguistik)
  - b) Germanistik
  - c) Anglistik
  - d) Romanistik
  - e) Hispanistik
  - f) Übersetzungswissenschaft

- g) Kommunikationswissenschaft
- h) Medienwissenschaft
- i) Slavistik
- j) Indogermanistik
- k) Sinologie
- l) Japanologie
- m) Buchwissenschaft
- n) Deutsch als Fremdsprache.

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage I**.

<sup>2</sup>Die Zugangskommission kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. sprachwissenschaftliche Studienanteile in einem anderen Fach) auch Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen anderer als der in Nr. 1 a) – n) genannten Fächer zulassen.

<sup>3</sup>Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede zu den Abschlüssen nach Satz 1 Nr. 1 gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 S. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

### **§ 28 Zulassung zu den Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlage II** vorgeschriebenen Nachweise nicht vorliegen
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 29 Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß **Anlage II**. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns im Hinblick auf das Qualifizierungsziel im Masterstudiengang in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 30 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Magister-, Diplom-, Zulassungsarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. <sup>4</sup>Sie soll ca. 60 Seiten nicht überschreiten und ist mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden schlagen eigenständig spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit ein Thema für die Masterarbeit vor und stimmen dieses mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit ab. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema vorzuschlagen, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) <sup>1</sup>Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich im Masterstudiengang Lexikographie tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine 2 – 4-seitige Zusammenfassung der Ergebnisse in der jeweils anderen Sprache (Deutsch bzw. Englisch) Landessprache der Universität bzw. in deutscher oder englischer Sprache sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. <sup>3</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter einer Partneruniversität, die bzw. der vom Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung zur bzw. zum Prüfenden be-

stellt worden ist, beurteilt. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 20 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und 4 sowie 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen.

### **§ 31 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, können zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile (Portfolioprüfung) beschränkt. <sup>2</sup>Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. <sup>4</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. <sup>5</sup>Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) <sup>1</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. <sup>2</sup>Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach §11 Abs. 3 ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 9 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet. <sup>3</sup>Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>4</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. <sup>5</sup>Die Auswahl wird damit bindend. <sup>6</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>7</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2009/10 ab das Studium aufnehmen.

## **Anlage I**

### **Qualifikationsfeststellung für den internationalen Masterstudiengang European Master in Lexicography/Europäischer Master für Lexikographie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU**

#### **1. Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand:

- 1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und
- 1.2 soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen.

<sup>2</sup>Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

#### **2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation**

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind bis zum 1. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 27 Abs. 3
  - 2.3.3 ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GeR), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde, sowie ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (GeR), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurde.

#### **3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung**

- 3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 12 der Zugangskommission.
- 3.2 Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### **4. Zulassung zum Feststellungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

#### **5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens**

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
  - 5.1.1 <sup>1</sup>Die Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:
    - Lexikographische Grundkenntnisse (max. 40 Punkte),
    - Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse (max. 40 Punkte),
    - Praktische Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 20 Punkte).

- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 79 – 50 Punkten liegen, werden schriftlich zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 30 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>4</sup>Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:
- Lexikographische/terminographische Grundkenntnisse (max. 12 Punkte),
  - Kompetenzen in linguistischen Analysen (max. 12 Punkte),
  - Praktische Erfahrungen in der lexikographischen Arbeit (max. 6 Punkte).
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Zugangskommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 30 Punkte. <sup>3</sup>Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 2, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.
- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktezahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1.1 und 5.2.2. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft. <sup>3</sup>Der Zugang kann mit Auflagen verbunden werden; der Umfang der Auflagen insgesamt darf maximal 20 ECTS-Punkte betragen.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.
- 5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren nicht wesentlich geändert hat.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung

ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerberinnen/Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
<b>1. Fachsemester: Basismodule</b>												
<b>Basismodul B1</b>	Lexikographische Grundlagen					10	10				Aufgaben/Essays je nach Lerneinheit <sup>1</sup>	0
<b>Basismodul B2-1 (Heimmodul)</b>	Seminar/Kurs Anglistik				2	5	5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B2-2 (Heimmodul)</b>	Seminar/Kurs Germanistik				2	5	5				Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-1<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Englisch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-2<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Deutsch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-3<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Portugiesisch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-4<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Spanisch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-5<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Französisch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-6<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Ungarisch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-7<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Italienisch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-8<sup>3</sup></b>	Sprachkurs Polnisch		4			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>Basismodul B3-9<sup>3</sup></b>	Informatik für Nebenfach	3	2			5	5				Nach Maßgabe des Faches <sup>2</sup>	1
<b>2. Fachsemester: Aufbaumodule</b>												
<b>Aufbaumodul A1<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Metalexikographie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A2<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Geschichte der Lexikographie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A3<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Lernerlexikographie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A4<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Das Wörterbuch und seine Benutzung				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A5<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Fachwörterbücher, Lexika und Enzyklopädien				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A6<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Computergrundlagen für die Lexikographie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A7<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Wörterbücher bei der Übersetzung				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A8<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Lexikographie und Lexikologie				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Aufbaumodul A9<sup>3</sup></b>	Hauptseminar: Wörterbuchplanung und Wörterbucherstellung				2	5		5			Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
<b>3. Fachsemester: Praxis- und Vertiefungsmodule</b>												
<b>Praxismodul P1</b>	Praktikum					10			10		Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht (5-10 Seiten)	0
<b>Vertiefungsmodul V1</b>	Kolloquium mit Vorträgen: Ausgewählte Probleme des Wörterbuchs, der Lexikographie und der Wörterbuchforschung					10			10		Rezension (5-10 Seiten)	1
<b>Vertiefungsmodul V2-1 (Heimmodul)</b>	Hauptseminar zur Lexikographie (Anglistik oder Germanistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>Vertiefungsmodul V2-2 (Heimmodul)</b>	Hauptseminar zur Lexikographie (Anglistik oder Germanistik)				2	5			5		Klausur (60-90 Min.) oder Präsentation/Referat (30 Min.) und Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten) <sup>2</sup>	1
<b>4. Fachsemester: Masterarbeit</b>												
<b>Masterarbeit</b>	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (mind. 60 Seiten)	1
	Begleitseminar				1							
<b>Summe</b>		<b>0-3</b>	<b>4-8</b>		<b>21-23</b>	<b>120</b>	<b>25-30<sup>4</sup></b>	<b>30-35<sup>4</sup></b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um ein von allen Kooperationspartnern gemeinsam angebotenes E-Learning-Modul mit semesterbegleitenden Einzelaufgaben.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung sind abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>3</sup> Aus dem Bereich der Basismodule B3 sind mindestens 5 und maximal 10 ECTS-Punkte zu erbringen. Aus dem Bereich der Aufbaumodule sind mindestens 30 bzw. 35 ECTS-Punkte (abhängig von der Wahl im Basismodul B3) zu erbringen. Weitere Aufbaumodule können zusätzlich belegt werden.

<sup>4</sup> Der tatsächliche Workload pro Semester ist abhängig von der Wahl der Studierenden in Bezug auf den jeweiligen Umfang der Belegung von Modulen im Bereich der Basismodule 3 und der Aufbaumodule

